

Entgeltfreiheit für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in Frankfurter Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Ab dem 1.8.2018 gelten für Kinder ab dem 1. eines Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt folgende Festlegungen:

- Die Entgeltfreiheit gilt für die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungsdauer (halbtags, Teilzeit, ganztags).
- Der Beitrag für Essen bzw. Getränke bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz wird durch diese Regelung nicht geschaffen.

Aufnahme „Auswärtiger Kinder“

- Die mit den freien Trägern abgestimmte Finanzierungsvereinbarung regelt die Leistungserbringung. Demgemäß können derzeit keine auswärtigen Kinder in städtisch geförderten Frankfurter Kitas aufgenommen werden. Grundsätzlich können auswärtige Kinder erst dann aufgenommen werden, wenn keine rechtsanspruchsberechtigten Kinder mehr auf der Warteliste der Einrichtung stehen bzw. die freien Plätze nicht an Frankfurter Kinder vergeben werden können. Frankfurter Kindern mit Rechtsanspruch wird bei Kapazitätsmangel somit ein Vorrang gewährt. Trotz aller Ausbaubemühungen kann derzeit der Bedarf an Betreuungsplätzen für Frankfurter Kinder noch nicht zu 100% gedeckt werden.
- Ausgenommen von dieser Regelung bleiben, wie bisher auch, Kinder von pädagogischen Fachkräften, die in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung arbeiten sowie Kinder, die eine betriebsnahe Einrichtung (Betriebskita) besuchen.

Umzug von Kindern, die bereits die Kindertageseinrichtung besuchen

- Die Entgeltfreiheit für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gilt für alle Kinder, die in dem Gemeindegebiet eine Kita besuchen. Für Kinder deren Wohnort sich ändert und außerhalb Frankfurts liegt, wird die Kommune ein Kostenausgleich nach § 28 HKJHG durchführen.

Dreijährige Kinder in Krippen

- Kinder in Krippen und Krabbelstuben sollen zeitnah mit einem Kindergartenplatz versorgt werden, wenn sie drei Jahre alt werden. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die städtische Finanzierung für Dreijährige in Krippen und Krabbelstuben weiterhin im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten für unter 3 Jährige.
- Mit dem 3. Lebensjahr gilt auch hier die volle Entgeltfreistellung.
- Diese Übergangsregelung gilt bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (1. August), längstens jedoch für 6 Monate.

Vorgezogene Aufnahme in den Kindergarten

- Die vorgezogene Aufnahme in den Kindergarten ist ab drei Monate vor dem vollendeten dritten Lebensjahr möglich. Die städtische Finanzierung erfolgt im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten für Kindergartenplätze. Es gelten die Elternentgelte für Kindergartenkinder. Ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, gilt die volle Entgeltfreistellung.

Geschwisterermäßigung

- Die Geschwisterermäßigung wird von der Entgeltfreiheit nicht berührt. Vom Entgelt befreite Geschwisterkinder werden für den Zeitraum der Freistellung als Zählkinder berücksichtigt.

Zurückstellung vom Schulbesuch

- Für Kinder, die gem. Hessischem Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben.

Finanzielle Förderung / Auszahlung laufender Betriebskostenzuschüsse 2018

- Zur Teilnahme am entgeltfreien Kindergartenjahr für dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt, haben Träger eine entsprechende Trägererklärung abzugeben. Für Kindertageseinrichtungen der evangelischen und katholischen Kirchgemeinden wird diese vom jeweiligen Dachverband abgegeben.
- Der Wegfall der Einnahmen aus Elternentgelten im Kindergarten ab dem 1.8.2018 wird wie folgt berücksichtigt: Das Elternentgelt für alle Kindergartenplätze wird kalkulatorisch um je 90,20€ monatlich reduziert. Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen der Endabrechnung 2018.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Stadtschulamt wenden.